

# Verordnung des Regierungsrates über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, TG DSV)

vom 4. November 2008 (Stand 1. März 2013)

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Begriffsdefinitionen

#### § 1 Betroffene Personen

<sup>1</sup> Betroffene Personen sind natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden.

#### § 2 Besondere Risiken

<sup>1</sup> Besondere Risiken, die eine Vorabkontrolle bei der Datenbearbeitung erfordern, liegen insbesondere dann vor, wenn:

1. besonders schützenswerte Personendaten manuell oder mittels Informatiksystemen bearbeitet werden;
2. die Handlungs- oder Entfaltungsmöglichkeiten der betroffenen Person eingeschränkt werden können;
3. ein erhöhtes Risiko technikbedingter Fehler oder Missbräuche besteht.

#### § 3 Angemessener Datenschutz

<sup>1</sup> Ein angemessener Datenschutz im grenzüberschreitenden Datenverkehr ist dann gegeben, wenn im Empfängerstaat ein adäquates Datenschutzniveau sichergestellt ist.

<sup>2</sup> Ein solches liegt unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere dann vor, wenn:

1. die Grund- und Menschenrechte eingehalten werden;
2. das Datenschutzniveau europäischem Standard entspricht.

#### § 4 Unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand

<sup>1</sup> Ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand im Sinne von § 20a Abs. 2 des Gesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. eine Person wiederholt in derselben Angelegenheit ein Gesuch stellt;

2. die gesuchstellende Person trotz Aufforderung des verantwortlichen Organs ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
3. mit der Gesuchsbearbeitung ein besonders hoher materieller oder zeitlicher Aufwand verbunden ist.

## *1.2. Organisation*

### **§ 5**            Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

<sup>1</sup> Die oder der Beauftragte für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter) wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. \*

<sup>2</sup> Sie oder er ist administrativ der Staatskanzlei zugeordnet. \*

### **§ 6**            Aufsichtsstelle der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden können eigene Aufsichtsstellen einrichten, die Aufsicht an Private übertragen oder zwecks Führung einer gemeinsamen Aufsichtsstelle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sorgen für die Unabhängigkeit ihrer Aufsichtsstellen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsstellen der Gemeinden sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu errichten und der oder dem Datenschutzbeauftragten zu melden. Mutationen bei der Aufsichtsstelle sind jeweils umgehend bekanntzugeben.

### **§ 7**            Rechenschaftsbericht

<sup>1</sup> Der jährliche Rechenschaftsbericht der oder des Datenschutzbeauftragten erfolgt im Rahmen des Geschäftsberichtes des Regierungsrates.

## *1.3. Datensammlungen, Register, Adressbücher und Nachschlagewerke*

### **§ 8**            Datensammlungen

<sup>1</sup> Die Datensammlungen sind so zu gestalten, dass die betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

### **§ 9**            Register

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ führt das Register der von ihm angelegten Datensammlungen in einer für die Übernahme in das zentrale Register geeigneten Form. Die Aufsichtsstelle kann dazu Weisungen erlassen.

<sup>2</sup> Kurzfristig verwendete Datensammlungen im Sinne von § 14 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes sind solche, die nur vorübergehend, insbesondere während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, geführt werden.

<sup>3</sup> Ausschliesslich persönliche Arbeitsmittel im Sinne von § 14 Abs. 3 Ziff. 4 des Gesetzes sind Datensammlungen, die der Arbeitserleichterung dienen und auf die nur die verantwortliche Person oder deren Stellvertretung Zugriff hat.

<sup>4</sup> Das zentrale Register enthält für jedes verantwortliche Organ innerhalb des Zuständigkeitsbereiches die Angaben über die von ihm angelegten Datensammlungen.

## § 10 Meldepflicht

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ meldet Errichtung und Aufgabe von registrierungspflichtigen Datensammlungen mit den Angaben gemäss § 14 Abs. 2 des Gesetzes der Aufsichtsstelle.

## § 11 Adressbücher und Nachschlagewerke

<sup>1</sup> Für Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse dürfen folgende Personendaten bekanntgegeben werden:

1. für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke: Name, Vorname, Firma, Adresse, Telefonnummer, Beruf und Titel von natürlichen und juristischen Personen;
2. für Staatskalender, Behördenverzeichnisse und ähnliche Nachschlagewerke: Name, Vorname, Titel, Beruf, Jahrgang, Adresse, Telefon sowie Funktion von Personen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben;
3. für Fahrzeugverzeichnisse: Name, Vorname, Firma und Adresse von Halterinnen oder Haltern.

<sup>2</sup> Auf die Bekanntgabe besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Datensicherheit

### § 12 Massnahmen

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ hat eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten und trifft Massnahmen zur Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Datenexistenz und Nachvollziehbarkeit.

<sup>2</sup> Personendaten sind vor folgenden Gefahren zu schützen:

1. unbefugte Vernichtung;
2. zufälliger Verlust;
3. technische Fehler;
4. Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung;

5. unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

<sup>3</sup> Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Insbesondere haben sie folgenden Kriterien Rechnung zu tragen:

1. Zweck der Datenbearbeitung;
2. Art und Umfang der Datenbearbeitung;
3. Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Personen;
4. aktueller Stand der Technik.

<sup>4</sup> Die Massnahmen sind von der Aufsichtsstelle periodisch zu überprüfen.

### § 13 Protokollierung

<sup>1</sup> Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten mittels EDV hat das verantwortliche Organ für die Protokollierung zu sorgen.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind entsprechend der Sensibilität mit angemessenen Massnahmen zu schützen und ein Jahr aufzubewahren.

## 3. Geltendmachung von Rechten

### § 14 Gesuch um Einsichtnahme

<sup>1</sup> Gesuche um Einsichtnahme in Datenregister und Datensammlungen sind beim verantwortlichen Organ schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist so zu formulieren, dass daraus klar hervorgeht, in welche Datensammlungen oder Daten Einsicht begehrt wird. Die gesuchstellende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen.

<sup>3</sup> Generelle oder pauschale Einsichtsgesuche sind unzulässig.

### § 15 Geltendmachung weitergehender Rechte

<sup>1</sup> Gesuche um Geltendmachung weitergehender Rechte im Sinne von § 22, § 23 und § 23a des Gesetzes sind schriftlich und begründet beim verantwortlichen Organ einzureichen. Die gesuchstellende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 16 Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Die Verordnung des Regierungsrates über den Datenschutz vom 6. Dezember 1988 wird aufgehoben.

**§ 17** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 19. Dezember 2007 betreffend die Änderung des Gesetzes über den Datenschutz vom 9. November 1987 und diese Verordnung treten am 5. Dezember 2008 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>Amtsblatt</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|------------------|
| Erlass         | 04.11.2008       | 05.12.2008           | Erstfassung     | ABl. 45/2008     |
| § 5 Abs. 1     | 05.02.2013       | 01.03.2013           | geändert        | 6/2013           |
| § 5 Abs. 2     | 05.02.2013       | 01.03.2013           | geändert        | 6/2013           |